Merkblatt zur
Bekämpfung der Asiatischen Hornisse (Vespa velutina)

A Allgemeine Fragen

1. Warum und wie wird gefördert?

Die Asiatische Hornisse (Vespa velutina) ernährt sich zu großen Teilen von Honigbienen. Bienenvölker können massiv geschwächt werden, was zu erheblichen Ertragseinbußen führt.

Durch die **Entnahme der Nester** soll die Verbreitung der Asiatischen Hornisse in Bayern gebremst und die negativen Auswirkungen auf die Imkereien reduziert werden.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Imker und Imkervereine mit Sitz in Bayern.

3. Was wird gefördert?

Es wird die Entnahme von Primär- und Sekundärnestern durch eine **sachkundige** Person gefördert.

4. Wie gestaltet sich der Ablauf?

Alle Bürgerinnen und Bürger können und sollen Nestfunde mit Foto an die Plattform www.beewarned.de melden (Meldepflicht).

Nach Verifizierung der Art wird der Nestfund auf der Plattform Beewarned veröffentlicht.

Imker bzw. Imkervereine müssen **vor** der Nestentnahme im Zeitraum 1. August bis 15. November einen Förderantrag (ohne Angaben zum Nest etc.) bei der FüAk per E-Mail (poststelle@fueak.bayern.de) stellen.

Beewarned versendet eine Melde-ID für ein bestimmtes Nest an Imker bzw. Imkervereine, die ein Nest selbst entnehmen oder die Entnahme beauftragen wollen.

Das Nestentnahme kann nur gefördert werden, wenn vor der Entnahme

- die Melde-ID von Beewarned **und**
- die Eingangsbestätigung des Förderantrages von der FüAk

vorliegen.

Wichtig: **Vor und nach** jeder Nestentnahme ist eine **Fotodokumentation** anzufertigen und mit der jeweiligen Melde-ID zu kennzeichnen. Insbesondere, wenn es sich um ein **Sekundärnest** handelt, das nur abgetötet, aber nicht entnommen werden kann, sind zusätzlich **während** der Bekämpfung (z.B. mit der Lanzen-Technik) Fotos zu machen.

Der Antragsteller meldet unter Angabe der Melde-ID die erfolgreiche Nestentnahme mit dieser Fotodokumentation an www.beewarned.de. Erfolgt die Entnahme-Meldung nicht innerhalb von 14 Tagen, kann die Melde-ID am 15. Tag einem anderen Antragsteller zugeteilt werden. Nur dieser neue Antragsteller ist dann berechtigt, eine Auszahlung zu beantragen.

Nach Prüfung der Fotodokumentation versendet Beewarned die „Bestätigung der Nestentnahme“ an den Antragsteller.

Danach reicht der Antragsteller bei der FüAk per E-Mail (poststelle@fueak.bayern.de) den **Zahlungsantrag** ein. Es können in einem Zahlungsantrag mehrere Nestentnahmen zusammen beantragt werden. Die Bestätigung der Nestentnahme muss **nicht** dem Zahlungsantrag beigefügt werden.

5. Wie hoch sind die Fördersätze?

Die Entnahme eines Primärnestes wird mit bis zu 200 € und die eines Sekundärnestes mit bis zu 360 € gefördert.

B Antragsverfahren

1. Termine

Die Vordrucke sind als ausfüllbaren PDF-Dokumente im Förderwegweiser abzurufen und per E-Mail einzureichen.

Der **Förderantrag** ist bis spätestens

15. November 2025

per E-Mail zu stellen.

Der **Auszahlungsantrag** ist bis spätestens

30. November 2025

per E-Mail zu stellen. Es kann nur ein Zahlantrag gestellt werden.

2. Antragstellung

Bei der fristgerechten Einreichung Ihres Antrags achten Sie bitte auf die Vollständigkeit, auch hinsichtlich der erforderlichen Anlagen. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Ablehnung bzw. Kürzung ist möglich.

2.1 Die Melde-ID von Beewarned

Die Melde-ID von Beewarned ist Voraussetzung für eine Förderung und muss **vor** der Nestentnahme vorliegen, damit eine korrekte Bestimmung der Insektenart gesichert ist.

Bitte beachten Sie, dass die Melde-ID nur 14 Tage gültig ist. Innerhalb dieser Zeit muss die Nestentnahme stattgefunden haben und die entsprechende Fotodokumentation bei www.beewarned.de eingegeben worden sein. Falls Probleme entstehen, die eine Nestentnahme verzögern, wenden Sie sich umgehend an Beewarned.

2.2 Änderung des Auszahlungsantrag

Will der Antragsteller seinen bereits eingereichten Antrag ändern, ist innerhalb der Antragsfrist eine schriftliche Rücknahme des Antrags und eine anschließende Neuantragstellung möglich. Es gilt dann das Datum der erneuten Einreichung als Antragsdatum.

2.3 Betriebsnummer

Die Betriebsnummer muss zur Antragstellung vorliegen. Achten Sie bitte darauf, dass in Ihrem Datensatz der Status TB „Tierhalter Bienen“ enthalten ist.

2.4 Stammdatenänderung

Die Förderung kann nur auf das beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vor der Beantragung hinterlegte Konto überwiesen werden, weshalb der Antragsteller verpflichtet ist, alle Änderungen der Adressdaten, der Steuernummer oder der Bankverbindung dem zuständigen AELF zeitnah mitzuteilen.

3. Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und Auszahlung können nur erteilt werden, wenn alle Bedingungen für den Erhalt einer Förderung erfüllt wurden und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

3.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Eingang des Förderantrags und reicht bis zur Frist zur Einreichung des Zahlungsantrags.

3.2 Durchführungszeitraum

Nestentnahmen sind nur förderfähig, wenn sie im Zeitraum 1. März 2025 bis 30. November 2025 durchgeführt werden.

3.3 Antragsfristverlängerung

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

3.4 Sachkunde der Person, die das Nest entfernt

Nur eine sachkundige Person darf das Nest entfernen, damit

- eine sichere Bestätigung der Insektenart,
- eine korrekte Nesttypisierung,
- eine realistische Gefahreneinschätzung und
- eine fachgerechte Entsorgung des Nests

gewährleistet werden können.

Die Person muss ihre Sachkunde auf Anfrage durch ein Zertifikat nachweisen können. Die Anerkennung der Sachkunde, insbesondere wenn diese außerhalb Bayerns erworben wurde, obliegt www.beewarned.de.

4. Nachreichung von Unterlagen

Die FüAk kann zusätzliche Unterlagen anfordern.

5. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Verwaltungskontrollen können durch Kontrollen vor Ort ergänzt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen dürfen die Fördervoraussetzungen vor Ort und anhand von Unterlagen prüfen. Alle relevanten Unterlagen, insbesondere die "Bestätigung der Nestentnahme" von Beewarned sind mindestens fünf Jahre nach Auszahlung aufzubewahren. Längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

6. Zuwendungsbescheide und Antragsunterlagen

Nachdem Sie den Förder- und Zahlungsantrag per E-Mail versendet haben, erhalten Sie zeitnah eine Eingangsbestätigung von der FüAk.

Der Zuwendungsbescheid wird Ihnen unmittelbar nach der Auszahlung zugesandt.

7. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen und Verzinsung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse nebst Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

8. Falschzahlungen

Fälschlicherweise gezahlte Beihilfen werden zurückgefordert. Bei absichtlichen oder grob fahrlässigen falschen Angaben wird der Empfänger im darauffolgenden Jahr von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen.

9. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Jeder Verdacht eines Subventionsbetrugs wird den Strafverfolgungsbehörden vorgelegt.

10. Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere Mittel der öffentlichen Hand für den gleichen Zweck nicht in Anspruch genommen werden.

11. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft Forsten und Tourismus zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Förderung der Bienenhaltung über Landesmaßnahmen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

12. Hinweise zum Datenschutz

Die einschließlich mit dem Antrag erhobenen Anlagen und personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung der Maßnahme „Bienenhaltung über Landesmaßnahmen“, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
- und durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter www.fueak.bayern.de/impressum

13. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

14. Bewilligungsstelle

Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) ist die Bewilligungsbehörde. Sie entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

Ihre **Ansprechperson** erreichen Sie unter:

Kompetenzzentrum Förderprogramme
Porschestraße 5a
84030 Landshut

Tel.: 0871 9522-4600
Fax-Nr.: 0871 9522-4399
E-Mail: poststelle@fueak.bayern.de